

# Richtlinien des Landkreises Lüchow-Dannenberg

## zur Förderung der Jugendarbeit

### - Entwurf - Stand 23.10.2017

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erkennt die im Kinder- und Jugendhilfegesetz ~~nachfolgend KJHG~~ **recht im SGB VIII** (beschriebene gesellschaftliche Bedeutung von Jugendarbeit – und hier insbesondere die ~~der~~ in Jugendgruppen und -verbänden ehrenamtlich geleistete Jugendarbeit - ausdrücklich an und gewährt daher im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Zuwendungen für diesen Arbeitsbereich.

Zuwendungen können nur solche Gruppen oder Initiativen erhalten, deren Förderungswürdigkeit anerkannt ist (z.B. durch Mitgliedschaft in einem ~~Kreisverband Dachverband wie Kreisjugendring~~ oder **JugendLandes**verband).

Grundsätzlich werden die „angemessenen“ Förderungen als Pflichtleistung gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) **VIII** gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die finanzielle Förderung besteht nicht. ~~Grundsätzlich sind Zuschussmöglichkeiten Dritter zu nutzen; diese können ggf. ganz oder teilweise bei dem Kreiszuschuss angerechnet werden.~~

Die Förderung ist grundsätzlich spätestens **10 Tage** vor Beginn der Maßnahme / **Antritt der Reise** zu beantragen.

#### **1. Fahrten und Lager**

**Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in Ausbildung befinden oder arbeitslos sind.**

Fahrten und Lager werden bei mindestens einer Übernachtung nach folgender Staffelung je Tag und Teilnehmer/in gefördert:

bis ~~10~~ **50** ~~einschließlich 49~~ TeilnehmerInnen ~~2,00 €~~ **2,30 / 2,50 €**

~~11-20~~ TeilnehmerInnen ~~1,75 €~~

ab ~~21-~~ 50. TeilnehmerIn ~~1,50 €~~ **2,00 €**

Bei nicht ausreichenden Haushaltsmitteln ist bei großen Freizeiten (mehr als 1.000 € Zuschuss) eine Kappung des Zuschusses bis zu dieser Grenze möglich.

Anreise- und Abreisetag zählen gemeinsam als ein Fördertag; die Höchstdauer der Förderung beträgt 21 Tage.

Für Kurzfahrten unter vier Tagen kann der Zuschuss nur gewährt werden, wenn sie aus pädagogisch – jugendpflegerischen Gesichtspunkten förderungswürdig sind.

Den Veranstaltern von "Fahrten und Lagern" wird eine Selbstverpflichtung der Betreuungskräfte empfohlen. Sie erhalten ein Merkblatt mit einem Muster-Text sowie Informationen über einen Beratungsanspruch und über entsprechende Angebote.

Für durch die Jugendleitercard (Juleica) ausgewiesene Jugendleiter/innen oder für wenigstens auf Fachschulebene ausgebildetes Fachpersonal (ErzieherInnen, SozialpädagogInnen) wird für je ~~sechseven~~ angefangene TeilnehmerInnen der doppelte Tagessatz gewährt.

**Die Unterlagen (der Antrag / "Ausweis" sowie die Teilnehmerliste) sind spätestens nach 6 Wochen nach der Durchführung zur Abrechnung vorzulegen.**

Für besonders qualifizierte Lager und Fahrten, für die ein nach pädagogischen Gesichtspunkten ausgerichtetes Erziehungs- oder Integrationsprogramm Grundlage der Maßnahme ist, kann eine höhere Förderung erfolgen. Hierfür ist die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes notwendig.

## 2. Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen (IB) werden pauschal in gleicher Höhe wie Fahrten und Lager gefördert; dies gilt auch für Begegnungen im Landkreis Lüchow-Dannenberg für die Gast-Jugendlichen der Partnergruppen.

Für die Förderung der IB wird hinsichtlich Programm und Konzeption die Einhaltung der üblichen Standards erwartet; dh. der Charakter der Begegnung wird durch Programm und Konzeption deutlich. Die bloße Teilnahme z.B. an Turnieren (Sportveranstaltungen) reicht für eine Förderung nicht aus. Im übrigen gelten die gleichen Bedingungen wie bei der Förderung von Fahrten und Lagern.

## 3. Förderung ehrenamtlicher Jugendleiter und Jugendleiterinnen

Jugendleiter/innen mit gültiger Jugendleitercard (Juleica) erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~82€~~ 95 €.

Der/die Jugendleiter/in legt zur Auszahlung dieser Pauschale mit Stichtag 31. Oktober eines Jahres einen ~~Jahres~~ Kurzbericht (stichwortartige Beschreibung) über die geleistete Arbeit vor; dieser Bericht kann durch Bestätigung der tatsächlich geleisteten Jugendarbeit durch den Jugendverband ersetzt werden. Der Stichtag ist eine Ausschlussfrist, später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Pauschale wird für die kontinuierliche Jugendarbeit über das Jahr gewährt (nicht für die Durchführung einzelner Maßnahmen) und kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn keine dritte Stelle eine Entschädigung für die geleistete Jugendarbeit gewährt. Ggf. ist der Differenzbetrag zur niedrigeren Entschädigung Dritter zu gewähren.

Die Jugendleiterin/der Jugendleiter soll sich für die Aufgabe regelmäßig fortbilden.

Mit dem vorbenannten ~~Tätigkeits~~ Kurzbericht ist die Teilnahme an derartigen Fortbildungen nachzuweisen; es soll wenigstens einmal pro Jahr eine Fortbildung erfolgen, die auch im verbandlichen Rahmen durchgeführt werden kann.

Die verbandliche JugendleiterInnenausbildung oder die bei anderen anerkannten Jugendbildungseinrichtungen angebotene Ausbildung kann bis zur vollen Höhe der Kosten (Teilnahmebeitrag) übernommen werden.

Inhaber der Juleica können für die Jugendarbeit kostenlos aber in angemessenem Rahmen Kopien und Handzettel fertigen; persönliche Unterlagen werden kostenfrei gefertigt und amtlich bestätigt.

## 4. Individuelle Förderung zur Teilnahme an ~~von~~ Freizeitmaßnahmen

Familien mit geringem Einkommen kann eine individuelle Förderung für die Teilnahme ihrer Kinder an Erholungsmaßnahmen ~~von Trägern der Jugendhilfe~~ bis zu einer Höhe von ~~200€~~ 230 € pro Kalenderjahr pro Kind gewährt werden.

Als Bemessungsgrundlage zur Errechnung des Zuschusses dienen die jeweils gültigen Sätze der Sozialhilfe für einmalige Hilfen.

Bei der Berechnung des Zuschusses ist gemäß § 90 SGB VIII KJHG und in Anlehnung entsprechender Durchführungsbestimmungen zum SGB Bundessozialhilfegesetz ein Eigenanteil in Höhe von 3 € pro Tag (=Ersparnis der häuslichen Verpflegung) anzusetzen.

## 5. Sonstige Zuschüsse

Auf besonderen Einzelantrag mit Kosten- und Finanzierungsplan können Zuschüsse gewährt werden für die Einrichtung von Jugendräumen für die Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln, von Werkzeugen, Fachbüchern und Spielen für Einrichtungsgegenstände der Gruppenräume und andere Hilfsmittel für die Gruppenarbeit. Ein angemessener Eigenanteil bzw. eine Ko-Finanzierung ist dabei auszuweisen.